

**Gemeinderat
4132 Muttenz**

Muttenz, 15. Juni 2017

Vernehmlassung

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz (Nr. 15.250)

und

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz (Nr.15.251)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns zur Vernehmlassung betreffend das vorgenannte Reglement der Gemeinde Muttenz eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir hiermit gerne wahrnehmen.

Da ein Reglement nur zusammen mit der entsprechenden Verordnung als Ganzes angesehen werden kann, erlauben wir uns auch zur Verordnung Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches

Grundsätzlich begrüssen wir den Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung in der familienergänzenden Kinderbetreuung (FEB) der Gemeinde Muttenz.

Pflichten

Welche Pflichten aber erwachsen dabei der Gemeinde?

Die Pflichten der Gemeinden sind im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung der Kantons Basel-Landschaft im Artikel 6 aufgeführt.

§ 6 Pflichten der Gemeinden

1 Die Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde und überprüfen diese Erhebung periodisch. Die Gemeinden sind in der Wahl der Erhebungsmethode frei.



2 Sie melden die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Kanton.

3 Soweit Bedarf besteht, stellt die Gemeinde das Angebot sicher, indem sie

a. die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung),

oder

b. eigene Angebote oder Angebote Dritter so weit unterstützt, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung).

Auswirkungen

Was hat dies nun für Auswirkungen auf die Gemeinde Muttenz.

1. **Der Bedarf muss innerhalb der Gemeinde erhoben werden.**

Im vorliegenden Reglement der Gemeinde aber fehlt diese Aufgabe. Auch ist nicht aufgeführt, wie die Gemeinde den Bedarf erhebt und in welchen Perioden.

2. **Die Erziehungsberechtigten sollen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend unterstützt werden.**

Hier stellt sich die Frage, wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beurteilt wird. Also wann sollen Erziehungsberechtigte unterstützt werden? Und zusätzlich stellt sich die Frage, welche Erziehungsberechtigte sollen unterstützt werden? Das kantonale Reglement sowie die Verordnung zum Reglement machen hier keine Einschränkungen und sprechen nur von Erziehungsberechtigten. Das vorliegende Reglement der Gemeinde Muttenz aber macht hier Einschränkungen, welche im kantonalen Reglement nicht vorgesehen sind. Dies führt zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung der einzelnen Erziehungsberechtigten.

3. **Die Unterstützung soll sich auf die Angebote beziehen.**

Hier stellt sich die Frage, welches sind Angebote. Im Vordergrund stehen die vom Kanton anerkannte Tagesstätten, aber auch sogenannte Tagesfamilien. Wie aber verhält es sich, wenn Grosseltern, Verwandte und Bekannte die Betreuung der Kinder anstelle der Tagesstätten und Tagesfamilien übernehmen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern? Dazu macht das vorliegende Reglement der Gemeinde keine Aussagen. Zudem kann es auch vorkommen, dass Kinder zum Beispiel in KITAs in Nachbargemeinden (Münchenstein, Pratteln, etc.) oder in sogar in Nachbarkantonen (Basel (BS), Riehen (BS), Rheinfelden (AG), Dornach (SO), etc. betreut werden. Diese Situationen sind im vorliegenden Reglement der Gemeinde nicht explizit geregelt.

Offene Fragen

Was wollen wir mit der finanziellen Unterstützung erreichen?

- Machen wir dies in erster Linie zum Wohle der Kinder?
- Machen wir dies um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern?
- Sollen alle Erziehungsberechtigte von der Unterstützung profitieren können oder nur Alleinerziehende und Doppelverdiener ab zusammen 120% Pensum?
- Wieso sollen Doppelverdiener, welche zusammen ein Pensum zwischen 100% und 120% aufweisen, keine Unterstützung erhalten? Was sind die Gründe dazu?

- Wieso sollen Haushalte mit einem gemeinsamen Pensum 0% bis und mit 100% nicht unterstützt werden? Könnte ja sein, dass ein Teil der Eheberechtigten Freiwilligen-Arbeit in der Gemeinde leistet und daher z. Bsp. darauf angewiesen ist, Kinder in einer Tagesstätte betreuen zu lassen.
- Wieso sollen Alleinerziehende mit einem Arbeitspensum von 10% nicht unterstützt werden? Hätten diese nicht Anspruch auf einen halben Tag Betreuungsgutschein?
- Wie verhält sich die Sache, wenn ein Elternteil bereits ordentlich pensioniert ist, aber aus entsprechenden Gründen die Betreuung nicht wahrnehmen kann?
- Wie verhält sich die Sache bei getrennten Ehepartnern, welche ein gemeinsames Sorgerecht und eine alternierende Obhut haben und beide Elternteile in Muttenz wohnen. Welches Einkommen ist dann massgebend?

Reglement/Verordnung

Wir sind der Meinung, dass die wesentlichen Punkte, darunter fallen auch die Berechnungsgrundlagen wie Höhe der Betreuungsgutscheine und anspruchsberechtigte Tage, zwingend im Reglement aufgeführt werden müssen, denn nur über das Reglement kann der Souverän bestimmen. Es darf nicht sein, dass diese wesentlichen Punkte nur in der Verordnung stehen, welche jederzeit ohne Mitsprache des Souveräns durch den Gemeinderat geändert werden können.

Im vorliegenden Fall sollten alle Artikel inkl. den Anhängen 1 und 2 aus der Verordnung ins Reglement aufgenommen werden. Eine Verordnung erübrigt sich in diesem Fall.

Änderungsanträge

1. Der Kreis der Berechtigten für eine finanzielle Unterstützung ist zu überprüfen (siehe auch Punkt Offene Fragen).
2. Welche Angebote eine finanzielle Unterstützung berechtigen, soll nochmals geprüft werden (siehe auch Punkt Auswirkungen).
3. Im Gemeindeeigenen Reglement FEB fehlen die periodische Bedarfserhebung, die Beschreibung der Methode zur Erhebung, sowie die Periodizität der Erhebung. Siehe auch kantonales FEB-Gesetz Artikel 6.
4. Die Akkreditierung einer Betreuungseinrichtung obliegt gemäss Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung Artikel 3 und der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung Artikel 1 beim Kanton. Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder in einer akkreditierten Betreuungseinrichtung ausserhalb der Gemeinde Muttenz (Birsfelden, Pratteln, Münchenstein, etc.) oder ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft (Basel, Riehen, Rheinfelden, etc.) betreuen lassen, sollen ebenfalls eine finanzielle Unterstützung erhalten. (Art. 10)
5. Die Vergabe von Administrativverträgen mit zusätzlichen Auflagen der Gemeinde erachten wir als falsch. Solche zusätzlichen Auflagen, wie sie im Artikel 10 beschrieben sind, sind vom übergeordneten kantonalen Gesetz nicht vorgesehen. Die Akkreditierung der Betreuungseinrichtung obliegt zudem beim Kanton. Wir sind auch der Meinung, dass Administrativverträge mit zusätzlichem, vermeidbarem Aufwand verbunden sind. (Art. 10)
6. Förderbeiträge für Aus- und Weiterbildung werden vom Kanton ausgerichtet (FEB Gesetz Artikel 4). Zudem kann der Kanton Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen ausrichten, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet. Zusätzliche Förderbeiträge durch die Gemeinde erachten wir unter diesen Umständen als überflüssig und führt zudem zu mehr administrativem Aufwand. (Art. 11)

7. Artikel 6 Absatz 5: *Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.* Welches sind solche Ausnahmefälle?
8. Als Massgebendes Einkommen sollte die Ziffer 499 (Total der Einkünfte) minus den ordentlichen Kinderabzügen anstelle der Ziffer 790 (steuerbares Gesamteinkommen) zuzüglich 20% des steuerbaren Vermögens, Einkaufsbeiträge an die 2. Säule, Beiträge an die Säule 3a und Liegenschaftsunterhaltskosten beigezogen werden. Dies minimiert den administrativen Aufwand.
9. Eine Obergrenze des massgebenden Einkommens von CHF 84'600 (maximal anrechenbarer Jahreslohn BVG/maximal versicherter Lohn AHV) erachten wir angebrachter, als die in der Verordnung vorgeschlagenen CHF 120'000.
10. Um zu verhindern, dass Geld, welches an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird nicht für andere Zwecke verwendet wird, sollten die Auszahlungen immer nur an die Betreuungsorganisation erfolgen (Missbrauch vorbeugen). (Artikel 13)
11. Im Reglement sollte geregelt werden, wie die Gemeinde ihre Einwohnerinnen und Einwohner über die Angebote informiert. (Kantonales Gesetz Artikel 6)
12. Sämtliche Artikel und die Anhänge 1 und 2 sind ins Reglement zu übernehmen, da sie die wesentlichen Punkte des Geschäfts beinhalten, über die der Souverän bestimmen soll. Auf eine Verordnung soll wenn immer möglich verzichtet werden.
13. In einem zusätzlichen Artikel sollte gleich auch vermerkt sein, welche Reglemente der Gemeinde durch dieses neue Reglement aufgehoben werden.
14. Der Paragraph 5, Abs. 2, 'Die Gemeinde Muttenz kann mit privaten Betreuungseinrichtungen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.' widerspricht dem Grundsatz der Subjektfinanzierung wie im Abs 1. desselben Paragraphen bestimmt und sollte gestrichen werden.
15. Es fehlen Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhalten der Bestimmungen betreffend Informationspflicht.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen und Änderungsanträge zu berücksichtigen. Für die Beantwortung von Fragen oder auch für eine Besprechung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Sektion Muttenz



Daniel Schneider

Präsident